



GEMEINDE ERESING

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Eresing (Informationsfreiheits-satzung)

Die Gemeinde Eresing erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Eresing hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Gemeinde vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung. Gleiches gilt für die ganz oder teilweise im Gemeindebesitz befindlichen Unternehmungen für Informationen, die auch auf die Mitglieder- und Gesellschafterversammlungen zutreffen.

- (2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung sind:

1. Amtliche Information: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;

2. Dritte: alle, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

§ 3 Antragstellung

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.
- (2) Der Antrag ist bei der Gemeinde zu stellen. § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die Antrag stellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist gemäß § 5 erneut. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt die Antrag stellende Person entsprechend zu beraten.

§ 4 Gewährung und Ablehnung des Antrags

- (1) Die Gemeinde kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise, etwa in Form von Fotokopien, zur Verfügung stellen. Begehrt die Antragstellerin/der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Gemeinde auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
- (3) Die Gemeinde stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.
- (4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person bereits über die begehrte Information verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Die Gemeinde kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.
- (5) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen vor deren Zurverfügungstellung zu überprüfen.

- (6) Sofern für Amtshandlungen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist die Gemeinde die Antragstellerin / den Antragsteller rechtzeitig hierauf und – soweit möglich – auf deren voraussichtliche Höhe hin.

§ 5 Antragsbearbeitungsfrist

- (1) Die Gemeinde macht die Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einem Monat zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers.
- (3) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Absatz 1 um zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

- (1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht,
1. wenn die Preisgabe der Informationen die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit gefährden würde oder dem Wohl des Bundes, des Freistaates oder der Gemeinde Nachteile bereiten würde,
 2. wenn die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,
 3. wenn es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt,
 4. wenn es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt,
 5. wenn es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen u. ä. handelt,
 6. wenn die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder den behördlichen Entscheidungsbildungsprozess gefährden könnte oder
 7. wenn der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

- (3) Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung über die nicht nach den Absätzen 1 oder 2 ausgeschlossenen Informationen.

§ 7 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen spezialgesetzlichen Zugang zu Informationen regeln oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 8 Kosten

- (1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Kostensatzung der Gemeinde Eresing in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend. Über diese Tatsache ist die Antragstellerin/der Antragsteller rechtzeitig zu informieren.

§ 9 Inkrafttreten

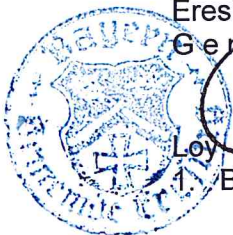
Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

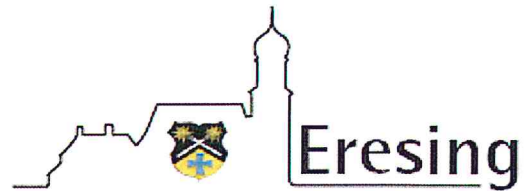
Eresing, den 24.04.2014

Gemeinde

Loy

Bürgermeister





Bekanntmachungsvermerk

**Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches der
Gemeinde Eresing (Informationsfreiheitsgesetz)**

Vorgenannte Satzung wurde am 24. April 2014 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Eresing hingewiesen.

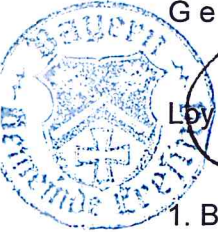
Die Anschläge wurden am 30.04.2014 angebracht und am 30.05.2014 wieder entfernt.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eresing, den 25. Juli 2014
Gemeinde

Lpy

1. Bürgermeister





GEMEINDE ERESING

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 23.04.2014

TOP 7 **Antrag H. Gemeinderat Berger auf Erlass einer Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Eresing (Informationsfreiheitssatzung);**

Sach- und Rechtslage

Von Herrn Gemeinderat Thomas Berger liegt der als Anlage beigefügte **Antrag** auf Erlass einer Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Eresing (Informationsfreiheitssatzung) vor.

In Bayern gibt es keine spezialgesetzliche Ermächtigung zum Erlass einer Informationsfreiheitssatzung. Der Erlass eines Informationsfreiheitsgesetzes wurde bisher im Bayerischen Landtag abgelehnt. In Bayern gibt es also kein Informationsfreiheitsgesetz. Gleichwohl können die Gemeinden gemäß Art. 23 Abs. 1 GO eine solche Satzung erlassen.

Während die kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem Landtag zum Informationsfreiheitsgesetz eine ablehnende Haltung einnahmen, verhalten sie sich gegenüber ihren Städten und Gemeinden neutral. Sie überlassen es den Kommunen, ob sie sich für den Erlass einer solchen Satzung entscheiden oder nicht.

In Bayern haben sich bisher 59 Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Bezirke) für den Erlass einer Informationsfreiheitssatzung entschieden. In kleineren Gemeinden gibt es eine Informationsfreiheitssatzung bisher nicht.

Eine gemeindliche Informationsfreiheitssatzung gewährt den Einwohnerinnen und Einwohnern einen grundsätzlich freien Zugang zu Informationen, die bei der Gemeinde Eresing im eigenen Wirkungskreis vorhanden sind. Regelungsgegenstände des übertragenen Wirkungskreises können dagegen nicht unter eine Informationsfreiheitssatzung fallen.

Durch eine Informationsfreiheitssatzung dürfen nicht nur Betroffene oder Verfahrensbeteiligte Informationen aus gemeindlichen Akten verlangen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, sondern jedermann, den Akteninhalte interessieren.

Personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse privater Firmen oder besondere öffentliche Belange bleiben aber weiterhin geschützt. Hier regelt eine Informationsfreiheitssatzung jedoch Ausnahmetatbestände.

Nach herrschender Rechtsmeinung kann eine gemeindliche Satzung einen Informationsanspruch nur beschränkt auf den eigenen Wirkungskreis regeln, also auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, Art. 83 Abs. 1 Bayerische Verfassung (BV), Art. 7 Abs. 1 und Art. 57 Bayerische Gemeindeordnung (BayGO). Darunter fallen beispielsweise

- Verwaltung des Gemeindevermögens
- Örtliche Verkehrsplanung, Straßen- und Wegebau
- Ortsplanung
- Feuerschutz
- Örtliche Kulturpflege, Volks- und Berufsschulwesen, Erwachsenenbildung
- Örtliches Gesundheitswesen
- Erhaltung ortsgeschichtlicher Denkmäler und Bauten.

Regelungsgegenstände des übertragenen Wirkungskreises im Sinne von Art. 8 und 58 BayGO können dagegen nicht unter eine Informationsfreiheitsatzung fallen. Die gewünschten Informationen können daher nicht gerichtet sein auf z. B.

- Statistische Erhebungen
- Baugenehmigungsverfahren, Bauaufsicht
- Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen
- Führungszeugnisse
- Fundanzeigen
- Regelungsgegenstände von Gemeindeverordnungen
- Gesundheitsamt und Veterinäramt, Schlachtier- und Fleischbeschau
- Standesämter, Personenstandswesen
- Tierseuchengesetz, Lebensmittelkontrolle
- Melde- und Gewerbeswesen
- Sicherheitsbehörde, Katastrophenhilfe, Rettungsdienst, Zivilschutz
- örtliche Straßenverkehrsbehörde, Fahrerlaubnis
- Ausweis- und Passwesen.

Auskunfts berechtigt sind natürliche Personen. Jeder Mensch, der in Eresing wohnt, hat demnach grundsätzlich freien Zugang zu Informationen der Gemeinde Eresing. Personen, die Organe juristischer Personen sind, können Anträge nur stellen, soweit sie erkennbar für sich persönlich handeln. Andernfalls (insbesondere bei entsprechender Firmierung) handelt durch sie die juristische Person selbst mit der Folge, dass der Antrag abzulehnen ist.

Eine gemeindliche Informationsfreiheitsatzung gewährt den freien Informationszugang jeder Einwohnerin und jedem Einwohner, ohne dass die antragstellende Person begründen muss, für welchen Zweck die Informationen benötigt werden.

Informationen im Sinne einer gemeindlichen Informationsfreiheitsatzung sind alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

Zu beachten ist, dass nur solche Informationen verlangt werden können, die auch tatsächlich vorliegen. Ermittlungen, Auswertungen oder Recherchen können nicht verlangt werden. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob die Gemeinde bestimmte Informationen haben müsste.

Ebenso können Informationen nicht in einer bestimmten Form verlangt werden, wenn dies für die Behörde einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde.

Natürlich sind nicht ausnahmslos alle Daten freigegeben. Personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse privater Firmen sowie besondere öffentliche Belange dürfen weiterhin nicht offen gelegt werden.

Soweit eine spezielle Vorschrift (z. B. Umweltinformationsgesetz - UIG, Verbraucherinformationsgesetz – VIG, Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) anwendbar ist, tritt eine gemeindliche Informationsfreiheitssatzung zurück.

Eine Informationsfreiheitssatzung gilt nur für die Gemeinde und ihre Eigenbetriebe im eigenen Wirkungskreis.

Ein Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Die Form der Informationsgewährung (zum Beispiel mündliche Auskunft, Einsichtnahme in Akten, Kopie) bestimmt grundsätzlich die Gemeinde.

Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein, also klar erkennen lassen, welche konkreten Informationen gewünscht werden.

Für Informationsersuchen nach der Informationsfreiheitssatzung werden Gebühren und Auslagen nach der gemeindlichen Kostensatzung erhoben. Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei. Wenn Kosten entstehen, werden Antragsteller auf deren voraussichtliche Höhe hingewiesen.

Informationen sollen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Antragstellung zugänglich gemacht werden. Bei komplexen Informationen kann die Frist um zwei weitere Monate verlängert werden.

Ablehnungsgründe sind in der Informationsfreiheitssatzung geregelt.

Ein Antrag muss abgelehnt werden, wenn dem Bekanntwerden der Information Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Das ist z. B. dann der Fall, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen könnte oder missbräuchlich verwendet werden soll.

Ebenso können Auskunftsbegehren abgelehnt werden, soweit Personal- und Grundstücksangelegenheiten im Einzelfall betroffen sind oder personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart werden würden. Auch der Schutz geistigen Eigentums sowie des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses oder gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten können einem Informationsanspruch entgegenstehen.


Eine Ablehnung ist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Im Falle einer Ablehnung kann der Informationssuchende gegen die Ablehnung mit Klage vorgehen.

Beschluss:

1. Dem Antrag von Herrn Gemeinderat Thomas Berger auf Erlass einer Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Eresing (Informationsfreiheitssatzung) wird zugestimmt.
2. Dem vorliegenden Satzungsentwurf wird zugestimmt, der Erlass der Satzung wird beschlossen.
3. Eine Ausfertigung der Satzung wird zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Windach, den 28. April 2014


Loy
1. Bürgermeister